

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Wirtschaft- und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)

vom 29. April 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 5, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 10. April 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 15. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung vom 30. April 2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird „§ 60 Abs. 2 Nr. 6“ durch „§ 60 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird Ziffer 11 ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden die Ziffern 12 bis 19 zu den Ziffern 11 bis 18.
 - c) In Absatz 5 Ziffer 17 (neu) wird „§ 60 Abs. 2 Nr. 5“ durch „§ 60 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Ziffer 18 (neu) wird „§ 60 Abs. 2 Nr. 9“ durch „§ 60 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird die Ziffer 10 ersatzlos gestrichen.
 - f) In Absatz 6 werden die Ziffern 11 bis 17 zu den Ziffern 10 bis 16.
 - g) In Absatz 6 Ziffer 16 (neu) wird „§ 60 Abs. 2 Nr. 9“ durch „§ 60 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Studierenden wirken bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine persönliche Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine den Studierenden persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Hochschul-E-Mail zu nutzen und das ihnen zugeordnete E-Mail-Postfach sowie die für die genannten Zwecke zur Verfügung stehenden elektronischen Systeme regelmäßig abzufragen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bescheide, die das Studium betreffen, werden soweit möglich der oder dem

Studierenden elektronisch in das persönliche Benutzerkonto des Studierendenportals SELMA übermittelt (Bereitstellung auf Abruf). Die Studierenden erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch eine aus SELMA heraus generierte E-Mail. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Benutzerkonto in SELMA zu verwenden. Ein im Benutzerkonto bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung als bekannt gegeben.“

4. In § 9 Absatz 3 Satz1 wird „§ 60 Abs. 2 Nr. 4“ durch „§ 60 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und „§ 60 Abs. 2 Nr. 5“ durch „§ 60 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, 29. April 2025

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor